

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 5 1 6 6

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Minister

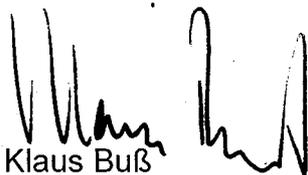
Kiel, 1. Oktober 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass das Schreiben der Deutschen Seemannsmission, in dem über Landgangsbeschränkungen ausländischer Seeleute auf der „Young Lady“ berichtet wurde, zur Beantwortung an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde.

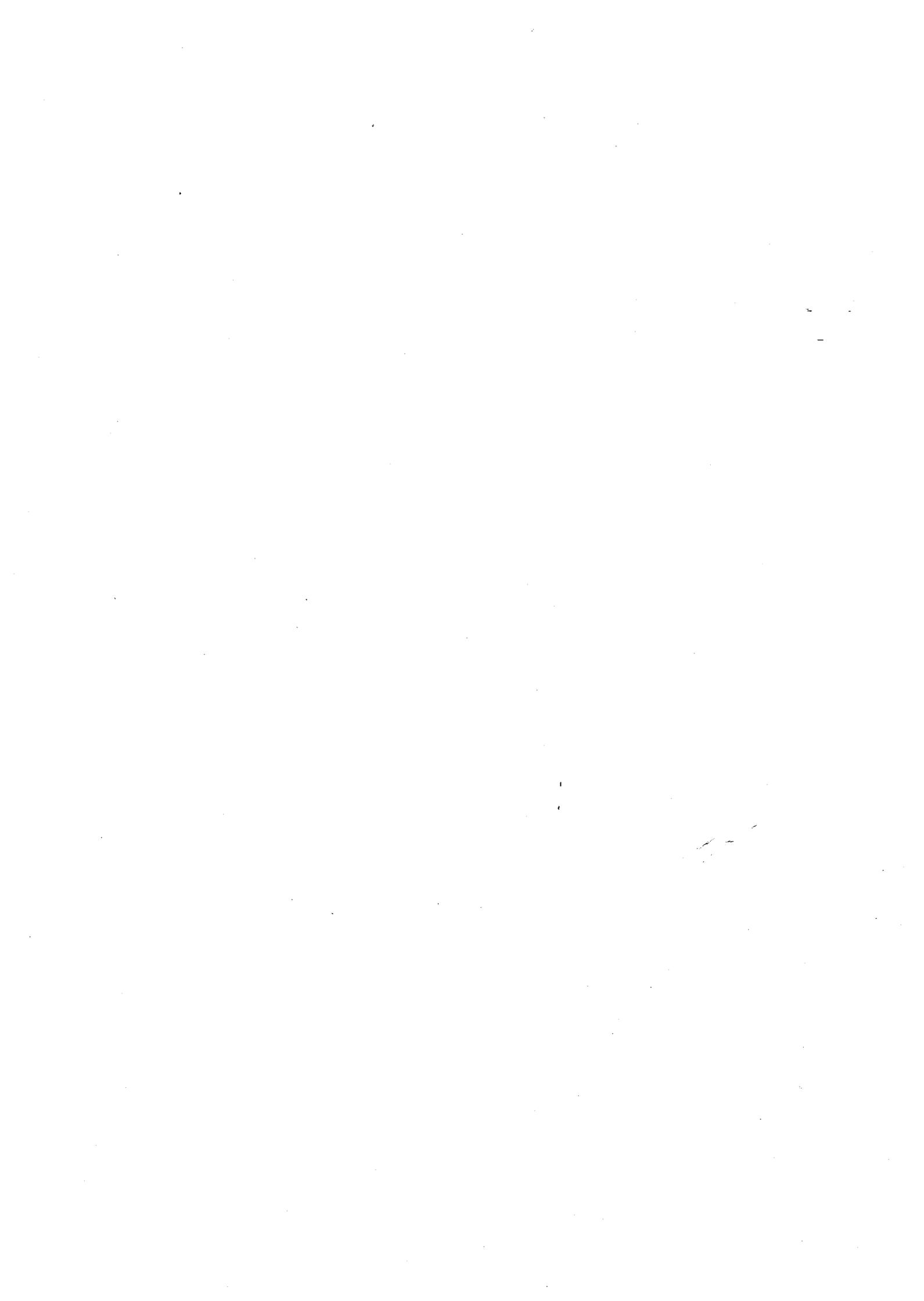
Zu Ihrer Information füge ich das Antwortschreiben des Grenzschutzpräsidiums Nord bei.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Buß

Anlage

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-2833
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de
Internet:www.schleswig-holstein.de





Grenzschutzpräsidium Nord

24576 Bad Bramstedt

Raaberg 6

Postfach 11 24 (PLZ: 24569)

Telefon: (0 41 92) 5 02 - 0

Telefax (0 41 92) 89 96 98

Telex: 2 180 232 bgsd

Internet E-Mail: bgs.p.nord@bgs.bund.de

Grenzschutzpräsidium Nord, Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt

Deutsche Seemannsmission Westküste e.V.
Herrn Seemannsdiakon Leon Meier
Kanalstrasse 8 – 10

25541 Brunsbüttel

<u>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</u>	<u>Unser Zeichen, unsere Nachricht vom</u>	<u>Durchwahl, Name</u>	<u>Datum</u>
	SB 12 I-1 – 18 13 01-04 Br.B.Nr.: 813 / 04	-129, Schöning	05.10.2004

Sehr geehrter Herr Meier,

Ihre Anfrage an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Landgangsregelung für ausländische Seeleute in deutschen Häfen vom 24.08.2004 beantwortete ich nach Abgabe der Angelegenheit an meine Behörde zuständigkeitshalber wie folgt:

Am 19.08.2004 beehrten vier Besatzungsmitglieder des o.g. Schiffes Einreise zwecks Abmusterung. Im Gegenzug sollten vier neue Besatzungsmitglieder über die Schweiz nach Hamburg reisen, um anschließend in Brunsbüttel auf der „Young Lady“ anzumustern.

Die Bundesgrenzschutzinspektion Hamburg Flughafen konnte jedoch im Hinblick auf die Vorschriften des Gemeinsamen Handbuchs Schengen für die anmusternden Seeleute keine Ausnahmevisa erteilen. Nach § 1 Absatz 4 der „Verordnung (EG) Nr. 451 /2003 des Rates der Europäischen Union vom 27. Februar 2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise“ wird einem Drittstaatsangehörigen, der zu einer Kategorie von Personen gehört, für die zwingend vorgeschrieben ist, eine oder mehrere Zentralbehörden anderer Mitgliedsstaaten zu konsultieren, an der Grenze grundsätzlich kein Visum erteilt. Da pakistanische Staatsangehörige nach der Anlage 14 b des Gemeinsamen Handbuchs Schengen konsultationspflichtig sind, konnten für die anmusternden Seeleute keine Visa erteilt werden. Ferner waren für die Reise durch die Schweiz keine Transitvisa vorhanden.

Auf Grundlage der bestehenden Gesetzeslage kam die Erteilung von Ausnahmevisa für die vier pakistanischen Seeleute daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Für die Liegezeit des Schiffes in Brunsbüttel wurde den vier pakistanischen Seeleuten, die ursprünglich abmusteren wollten, nach Prüfung dieses Einzelfalls – entgegen der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes - Landgangsverbote zur Verhinderung der unerlaubten Einreise erteilt. Einer Entscheidung des Innenministeriums in Berlin hat es dazu nicht bedurft.

Diese Entscheidung mag zunächst recht restriktiv erscheinen. Vergleichbare Fälle, in denen die Entscheidungen für die Seefahrer getroffen wurden, haben jedoch z.T. gezeigt, dass das Privileg des Seefahrers auch für illegale Migration missbraucht wird, so z.B. die Gewährung von Landgang für die Besatzungsmitglieder des kambodschanischen Fischtrawlers „Princess Sylvia“ (estnische, srilankische und nepalesische Staatsangehörige, 16.08.2002 im Hafen von Kiel), von denen die Masse anschließend untertauchte und mithin unerlaubt einreiste.

Die durchgeführten grenzpolizeilichen Maßnahmen sind daher rechtlich nicht zu beanstanden, waren jedoch eine Ausnahmeentscheidung aufgrund der Tatsache, dass einerseits seitens der Bundesgrenzschutzinspektion Hamburg Flughafen keine Ausnahmevisa erteilt werden konnten, andererseits auch keine Transitvisa für die Schweiz vorlagen.

Das Grenzschutzpräsidium Nord erachtet die Seefahrer generell als privilegierten Personenkreis, bei denen im Rahmen des Ermessensspielraumes grundsätzlich großzügig verfahren wird.

Hätte der Reeder die Regelungen für die An- und Abmusterung von Seeleuten, die in der o.a. EG – Verordnung enthalten sind, beachtet, wäre es nicht zu diesem Vorfall gekommen.

Zuletzt möchte ich Sie bitten, bei Nachfragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit grenzpolizeilichen Maßnahmen den direkten Kontakt zum Bundesgrenzschutz zur Aufklärung des Sachverhalts zu suchen. Die Streuung eines Sachverhalts an politische und kirchliche Verantwortungsträger – wie in diesem Fall geschehen – schafft oft nur unnötige Irritationen und kann in keinem Fall die Sachverhaltserklärung und –bewertung durch die zuständige Behörde ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lison
Abteilungspräsident